

Satzung zur Bildung eines Migrationsrates für den Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 11.06.2013, geändert durch Beschluss vom 14.10.2014, die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an der kommunalpolitischen Willensbildung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche kommunalen Handelns berührt. Um die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund künftig stärker bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen, richtet der Landkreis Hameln-Pyrmont einen Migrationsrat ein.

§ 1 Name und Sitz

Für die Vertretung der Interessen der im Landkreis Hameln-Pyrmont lebenden Menschen mit Migrationshintergrund wird ein Migrationsrat gebildet, der die Bezeichnung - führt und seinen Sitz in Hameln, Kreishaus, Süntelstr. 9, hat.
Der Migrationsrat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Ziele

Ziel der Arbeit des Migrationsrates ist es, im Landkreis Hameln-Pyrmont

- (1) ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern, das von Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung gekennzeichnet ist,
- (2) die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen und ihre Lebensverhältnisse zu verbessern,
- (3) interkulturelle Begegnungen zu schaffen, um den sozialen Frieden zwischen allen Kreiseinwohnenden unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion oder ihrem Geschlecht zu wahren, zu fördern und Vorurteile abzubauen,
- (4) interreligiöse Arbeit zu unterstützen, die auf gegenseitigem Kennenlernen und Respekt basiert,
- (5) beim Abbau von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art mitzuwirken und den interkulturellen Dialog zu fördern,
- (6) eine bildungsgestützte Integration zu ermöglichen und den Abbau von Bildungshemmnissen für Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Nachkommen voranzutreiben, z.B. durch:
 - a) die Inanspruchnahme frühzeitiger Sprachförderung und gemeinsamer frühkindlicher Bildungsangebote für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund,

- b) Elternaufklärung, Elternbildung, Elternmitwirkung in allen Bildungsphasen von Kindern und Jugendlichen,
- c) Projekte, die den Übergang von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zwischen den Bildungsabschnitten unterstützen,
- d) Maßnahmen, die fördern, dass jede/-r Jugendliche/-r einen Schulabschluss und einen Ausbildungsplatz erhält,
- e) lebenslanges Lernen, das den Erwerb der deutschen Sprache in allen Lebenslagen ermöglicht.
- f) Projekte, die interkulturelle Kompetenzen in Gesundheit und Pflege zum Ziel haben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Vorrangige Aufgabe des Migrationsrates ist es, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit Wohnsitz im Landkreis Hameln-Pyrmont an den kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen wahrzunehmen und den praktischen Integrationsprozess zu optimieren. Dazu nimmt der Migrationsrat im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont nachstehende Aufgaben wahr: Er
 - a) wirkt an der kommunalpolitischen Willensbildung des Landkreises in allen Fragen der Integration bzw. des Zusammenlebens von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft mit,
 - b) unterstützt die Kreisverwaltung darin, sich multikulturell zu öffnen, u. a. dadurch, dass die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund entsprechend ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung erhöht wird,
 - c) macht auf Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Migrationspolitik des Landkreises Hameln-Pyrmont aufmerksam und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen ein,
 - d) greift Ideen und Impulse zu einem gleichberechtigten Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft, religiösen Zugehörigkeit oder Geschlecht auf und bringt sie in die Arbeit der politischen Vertretungskörperschaft ein,
 - e) übernimmt die Funktion eines Ohrs und einer Stimme für die Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis.
- (2) Darüber hinaus führt der Migrationsrat eigenständig Veranstaltungen durch, fördert innovative Projekte und Maßnahmen, die die o.g. Ziele unterstützen, vermittelt diesbezügliche Kontakte und richtet Netzwerke ein.

§ 4 Befugnisse

- (1) Der Migrationsrat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Migrationsrat ist befugt, an den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) sowie an den Landrat Anträge zu stellen und Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.
- (3) Angelegenheiten, welche die besonderen Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund berühren, sollen dem Migrationsrat durch den Landrat frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein vom Integrationsrat benanntes Mitglied kann an den

- öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Der Migrationsrat wird auf Wunsch des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) in öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung angehört.
 - (6) Der Migrationsrat kann eigenständig Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
 - (7) Der Migrationsrat verweist in Einzelfällen auf das Beratungsangebot der örtlichen Beratungsstellen.

§ 5 Zusammensetzung des Migrationsrates

- (1) Der Migrationsrat besteht aus bis zu 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
 1. die/der Integrationsbeauftragte,
 2. bis zu acht gewählte Vertreter/-innen aus den kreisangehörigen Gemeinden (maximal ein/-e Vertreter/-in pro Gemeinde) und
 3. bis zu acht weitere, durch die Landrätin/den Landrat auf Vorschlag einer Findungskommission ernannte Mitglieder, höchstens jedoch so viele ernannte wie gewählte Mitglieder.
- (2) Das Verfahren zur Wahl und Ernennung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 regelt die vom Kreistag zu beschließende Verfahrensordnung zur Bildung des Migrationsrates.
- (3) Der Migrationsrat kann selbstständig bis zu fünf weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Migrationsrates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsrates und endet mit der laufenden Wahlperiode des Kreistages. Nach Ende der Wahlperiode führt der Migrationsrat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Migrationsrates fort.
- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Migrationsrates nicht vollzählig ernannt, so kann der Migrationsrat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die gewählten Mitglieder bestimmt sind.
- (3) Zu Beginn jeder Amtszeit bietet der Landkreis allen Mitgliedern des Migrationsrates eine vertiefte Fortbildung an, die in die kommunalpolitische Arbeit einführt und Mitwirkungsrechte aufzeigt.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Migrationsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen von Dritten gebunden. Wenn ein Mitglied des Migrationsrates in die politischen Gremien des Landkreises entsandt wird, hat es dort die Beschlüsse des Migrationsrates zu vertreten.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 75 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Migrationsrates, max. jedoch für sechs Sitzungen pro Jahr, werden für die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse auf Grundlage des § 4 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Beträge nach Abs. 2 werden vom Landkreis Hameln-Pyrmont im Monat nach der jeweiligen Sitzung ausgezahlt. Der Pauschalbetrag nach Abs. 1 wird im Juli gezahlt.
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme haben ausschließlich einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

§ 9 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Migrationsrat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus den eigenen Reihen eine/-n Vorsitzende/-n.
- (2) Der Migrationsrat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus den eigenen Reihen zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Geschäftsführung regelt die Landrätin/der Landrat. Sie/er beauftragt eine/-n Mitarbeiter/-in mit der organisatorischen Sitzungsvorbereitung und Protokollführung. Sie/er kann hierzu auch die/den Integrationsbeauftragte/-n bestimmen. Die Sitzungen werden inhaltlich von der/dem Vorsitzenden vorbereitet. Sie/er erstellt Beschlussvorlagen.
- (4) Die/der Integrationsbeauftragte hat die Beschlüsse des Migrationsrates auszuführen.
- (5) Der Landkreis Hameln-Pyrmont stellt für die Sitzungen des Migrationsrates kostenlos Räume zur Verfügung.
- (6) Der Landkreis Hameln-Pyrmont stellt jährlich ein Budget im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung, auf das der Migrationsrat zugreifen kann. Das Budget kann nur für Maßnahmen und Projekte, die die unter § 2 genannten Ziele unterstützen, oder für Öffentlichkeitsarbeit des Migrationsrates verwendet werden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Migrationsrat mit einfacher Mehrheit. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist dem Landkreis spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

§ 10 Sitzungen

- (1) Der Migrationsrat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, diese Frist kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Migrationsrates werden in deutscher Sprache abgehalten. Dies gilt auch für schriftliche Dokumente.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Vorschläge zur Tagesordnung sowie Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versand der Einladung bei der Geschäftsführung eingereicht sein. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen

- abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Migrationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
 - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Der Migrationsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt.
 - (7) Die Sitzungen des Migrationsrates sind öffentlich. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen des Landkreises Hameln-Pyrmont oder einzelner Betroffener berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
 - (8) Vertretungen von Organisationen und Behörden sowie fachkundige Personen, die nicht in § 5 genannt sind, können auf Beschluss des Migrationsrates zu den Sitzungen eingeladen werden.
 - (9) Darüber hinaus kann sich der Migrationsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Hameln, den 03.11.2014

Landkreis Hameln-Pyrmont
In Vertretung

gez.

Carsten Vetter
Erster Kreisrat